



Festlegung der Landesregulierungsbehörde Baden-Württemberg

zur Anwendbarkeit der Regelung für Kleinstnetzbetreiber nach den Vorgaben der Festlegung eines Regulierungsrahmens und der Methode der Anreizregulierung für Gasverteiler- und Fernleitungsnetzbetreiber (RAMEN Gas)

- Festlegung Kleinstnetzbetreiber Gas -

In dem Verwaltungsverfahren nach § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 21a Abs. 3 Satz 3 Nr. 10 EnWG hat die Landesregulierungsbehörde Baden-Württemberg beim Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg am 06.02.2026, soweit sie für die baden-württembergischen Betreiber von Gasverteilernetzen zuständig ist, folgende Festlegung erlassen:

Tenor

1. Die Kleinstnetzbetreiberregelung nach den Tenorziffern 16.8 bis 16.10 der Festlegung eines Regulierungsrahmens und der Methode der Anreizregulierung für Gasverteiler- und Fernleitungsnetzbetreiber (RAMEN Gas, Az. der Bundesnetzagentur GBK-25-01-2#1) ist auf Kleinstnetzbetreiber im Zuständigkeitsbereich der Landesregulierungsbehörde Baden-Württemberg (LRegB) anzuwenden.
2. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.



Gründe

I.

- 1 Mit dieser Festlegung erklärt die LRegB die in den Ziffern 16.8 bis 16.10 der Festlegung RAMEN Gas tenorierten Vorgaben (Kleinstnetzbetreiberregelung) in ihrem Zuständigkeitsbereich gem. § 54 Abs. 2 EnWG für anwendbar.
- 2 Im Rahmen des sog. NEST-Prozesses hat die Bundesnetzagentur durch die Große Beschlusskammer Energie verschiedene Festlegungsverfahren eingeleitet. Am 07.05.2024 eröffnete sie von Amts wegen ein Verfahren zur Festlegung eines Regulierungsrahmens und der Methode der Anreizregulierung für Elektrizitäts- und Gasverteilernetzbetreiber sowie Fernleitungsnetzbetreiber (RAMEN) unter dem Aktenzeichen GBK-24-01-3#3. Dieses Verfahren wurde am 16.01.2025 in separate Verfahren für Elektrizitätsverteilernetzbetreiber (RAMEN Strom, GBK-25-01-1#1) und für Gasverteiler- und Fernleitungsnetzbetreiber (RAMEN Gas, GBK-25-01-2#1) aufgeteilt.
- 3 Am 18.06.2025 hat die Große Beschlusskammer Energie unter anderem den Entwurf der Festlegung RAMEN Gas zur Konsultation gestellt. Teil des Festlegungsentwurfs waren auch die Bestimmungen der Tenorziffern 16.7 bis 16.10 RAMEN Gas. Hinsichtlich des Inhalts dieses Festlegungsentwurfs und der eingegangenen Stellungnahmen wird auf das Verfahren GBK-25-01-2#1 verwiesen. Die Festlegung RAMEN Gas wurde am 08.12.2025 durch die Bundesnetzagentur erlassen. Um die Anwendbarkeit der vorgenannten Kleinstnetzbetreiberregelung und der damit zusammenhängenden verfahrensrechtlichen Bestimmungen auch für die Netzbetreiber in der Zuständigkeit der LRegB zu regeln, hat die LRegB von Amts wegen das hier gegenständliche Festlegungsverfahren eingeleitet.
- 4 Am 23.12.2025 wurden die Gasverteilernetzbetreiber in der Zuständigkeit der LRegB sowie die betroffenen Verbände über die Veröffentlichung des Festlegungsentwurfs auf der Internetseite der LRegB (www.versorger-bw.de) informiert und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 28.01.2026 gegeben.
- 5 Es ist eine Stellungnahme bei der LRegB eingegangen. Die Einführung einer Kleinstnetzbetreiberregelung und insbesondere die damit verbundenen Vereinfachungen wurden begrüßt. Um die Abwicklung deutlich einfacher und transparenter zu machen, wurde vorgeschlagen für die Bestimmung als Kleinstnetzbetreiber als Schwellenwert anstelle der Erlösobergrenze die Anzahl an angeschlossenen Kunden anzusetzen.



- 6 Die Bundesnetzagentur ist an dem Verfahren beteiligt und erhielt ebenfalls Gelegenheit zur Stellungnahme. Sie hat keine Stellungnahme abgegeben.
- 7 Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akte Bezug genommen.

II.

- 8 Die Festlegung beruht auf § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 21a Abs. 3 Satz 3 Nr. 10 EnWG.
- 9 Die Zuständigkeit der LRegB ergibt sich aus §§ 54 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EnWG.
- 10 Die LRegB hat die Gasverteilernetzbetreiber in ihrer Zuständigkeit sowie die betroffenen Verbände über die Einleitung des Verfahrens informiert und die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben.
- 11 Nach Tenorziffer 16.7 RAMEN Gas können Kleinstnetzbetreiber, d. h. Netzbetreiber mit einer angepassten Erlösobergrenze abzüglich vorgelagerter Netzkosten von bis zu 500.000 EUR, wählen, von der Anwendung der Anreizregulierung nach Ziffer 2.1 der Festlegung RAMEN Gas und den Vorgaben von Tenorziffer 2.4 der Festlegung RAMEN Gas ausgenommen zu werden, sofern die zuständige Regulierungsbehörde die Kleinstnetzbetreiberregelung nach den Ziffern 16.8 bis 16.10 RAMEN Gas in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich für anwendbar erklärt. Demnach obliegt die Einführung der vorstehenden Regelung jeder Regulierungsbehörde für ihren eigenen Zuständigkeitsbereich.
- 12 Soweit vorgeschlagen wurde, für die Bestimmung als Kleinstnetzbetreiber als Schwellenwert anstelle der Erlösobergrenze die Anzahl an angeschlossenen Kunden anzusetzen, weist die LRegB darauf hin, dass dieser materiell-rechtliche Aspekt allein den Zuständigkeitsbereich der Bundesnetzagentur betrifft.
- 13 Mit der vorliegenden Festlegung regelt die LRegB in Ausübung des ihr zustehenden Ermessens im Interesse von Entbürokratisierung, Verfahrensvereinfachungen und Schaffung von Einsparpotenzialen, dass die vorgenannten Bestimmungen der Kleinstnetzbetreiberregelung (Tenorziffern 16.8, 16.9 und 16.10 RAMEN Gas) in ihrem Zuständigkeitsbereich Anwendung finden. Kleinstnetzbetreiber im Zuständigkeitsbereich der LRegB erhalten damit die in Ziffer 16.7 RAMEN Gas vorgesehene Möglichkeit zu wählen, ob sie von der Anwendung der Anreizregulierung nach Ziffer 2.1 RAMEN Gas und den Vorgaben gem. Ziffer 2.4 RAMEN Gas ausgenommen werden.



- 14 Hinsichtlich des Inhalts und der Begründung zu den einzelnen Bestimmungen wird auf die jeweiligen Abschnitte der Festlegung RAMEN Gas (Rn. 1222 ff.) verwiesen. Diese Erwägungen, insbesondere auch die insoweit angestellten Ermessenserwägungen, gelten auch im Rahmen dieses Verfahrens zur Anwendbarkeit der Regelung im Zuständigkeitsbereich der LRegB.
- 15 Für das Verfahren gilt nach Ziffer 16.9 Satz 1 RAMEN Gas i. V. m. Ziffer 16.6 Satz 1 und 2 RAMEN Gas demnach unter anderem, dass Netzbetreiber, die an der Kleinstnetzbetreiberregelung teilnehmen wollen, dies bei der LRegB als der zuständigen Regulierungsbehörde jeweils bis zum 31. März des vorletzten der Regulierungsperiode vorangehenden Kalenderjahres zu beantragen haben. Die Regulierungsbehörde genehmigt die Teilnahme an der Kleinstnetzbetreiberregelung innerhalb von vier Wochen nach Eingang des vollständigen Antrags, wenn die Voraussetzungen vorliegen.
- 16 Für die vorliegende Entscheidung wird gemäß § 91 Abs. 1 Satz 3 EnWG keine Gebühr erhoben.

III.

- 17 Da die Festlegung gegenüber einer Vielzahl betroffener Netzbetreiber erfolgt, nimmt die LRegB, in Ausübung des ihr nach § 73 Abs. 1a Satz 1 EnWG zustehenden Ermessens, eine öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung vor. Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, dass der verfügende Teil der Entscheidung, die Rechtsbehelfsbelehrung und ein Hinweis auf die Veröffentlichung der vollständigen Entscheidung auf der Internetseite der LRegB im Gemeinsamen Amtsblatt des Landes Baden-Württemberg bekannt gemacht werden (§ 73 Abs. 1a Satz 2 EnWG). Die Entscheidung gilt gemäß § 73 Abs. 1a Satz 3 EnWG mit dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag der Bekanntmachung im Gemeinsamen Amtsblatt des Landes Baden-Württemberg zwei Wochen verstrichen sind.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung ist die Beschwerde zulässig. Sie ist binnen einer mit der Zustellung der Entscheidung beginnenden Frist von einem Monat bei dem Beschwerdegericht, dem Oberlandesgericht Stuttgart mit Sitz in Stuttgart, einzureichen.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat ab Einlegung der Beschwerde. Sie kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des



Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung enthalten, inwieweit die Entscheidung angefochten und ihre Abänderung oder Aufhebung beantragt wird. Ferner muss sie die Tatsachen und Beweismittel angeben, auf die sich die Beschwerde stützt.

Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen von einem Rechtsanwalt unterzeichnet sein. Dies gilt nicht für Beschwerden der verfahrensbeteiligten Bundesnetzagentur.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Über die Beschwerde entscheidet das Oberlandesgericht Stuttgart.

gez. Klötzel